S 2 SO 143/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SO 143/21
Datum	06.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 16/22
Datum	19.09.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen. vom 06.12.2021 geÃ¤ndert.

Â

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 18.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 verurteilt, der KlÃ¤gerin die ungedeckten Kosten fÃ¼r die Betreuungsleistungen zu zahlen, die sie von September 2019 bis Juli 2020 fÃ¼r die verstorbene Frau Liselotte S. erbracht hat.

Â

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin in beiden Instanzen 2/3 der auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die VergÃ¼tung von Betreuungsleistungen, die sie der am 00.00.0000 verstorbenen Frau Y. S. (im Folgenden: U.) erbracht hat.

Â

Die 00.00.0000 geborene U. war verwitwet und Mutter von vier Kindern. Um die finanziellen Angelegenheiten kÃ¼mmerte sich ihr Sohn, der Zeuge F. S.. U. bezog eine Witwenpension vom BundeseisenbahnvermÃ¶gen, die ab Juli 2019 monatlich 1.179,99 â¬ netto betrug. Sie war beihilfeberechtigt bei der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und unterhielt zur Abdeckung der Restkosten eine private Kranken- und Pflegeversicherung, die ebenfalls bei der KVB bestand. Die BeitrÃ¤ge hierfÃ¼r beliefen sich auf monatlich 157,90 â¬ und 53,35 â¬ und wurden direkt von der Pension abgezogen, so dass U. monatlich 984,74 â¬ ausgezahlt wurden. DarÃ¼ber hinaus bezog die U. eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich einschlieÃlich eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung ab Januar 2019 auf 400,51 â¬ monatlich und ab Juli 2019 auf 413,27 â¬ belief. U. unterhielt drei Konten bei der Sparda-Bank West, auf denen sich zum 21.05.2019 Guthaben iHv insgesamt 10.185,26 â¬ befanden. Sie war Inhaberin eines Bestattungsvorsorgevertrages mit einem hinterlegten Betrag iHv 5.000 â¬ und einer Sterbegeld-Versicherung, deren RÃ¼ckkaufswert sich am 01.02.2019 auf 547,93 â¬ belief. Beide BetrÃ¤ge sind verwendet worden, um die Bestattungskosten zu bezahlen. Neben den jeweiligen Guthaben auf den Konten verfÃ¼gte U. nicht Ã¼ber weiteres VermÃ¶gen.

Â

Bei U. war seit Januar 2017 der Pflegegrades 2 anerkannt. Ab dem 08.10.2018 lagen die Voraussetzungen des Pflegegrades 4 vor. Dies wurde bei einer Begutachtung durch die Fa. B. aufgrund erheblicher kognitiver EinschrÃ¤nkungen mit Wahnvorstellungen und Halluzinationen festgestellt. U. wurde aufgrund der Grundlage des Pflegegrades 4 Pflegegeld iHv 1.612 â¬ monatlich gezahlt, davon entfielen 1.128,40 â¬ (70%) auf die Beihilfe und 483,60 â¬ (30%) auf die private Pflegeversicherung. DarÃ¼ber hinaus zahlten die Beihilfe und die Pflegeversicherung jeweils anteilig einen Wohngruppenzuschlag iHv 214 â¬ monatlich und einen Entlastungsbetrag iHv 125 â¬ monatlich.

Â

U. lebte in H. und zog am 15.03.2019 in die Wohngemeinschaft fÃ¼r Menschen mit Demenz â□□J.â□□ ein. Es handelt sich um eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft iSv Â§Â§Â 24 Abs. 3, 26 ff WTG NRW. Das Konzept der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft ist 2004 gemeinsam mit dem damals zustÃ¤ndigen Seniorenbeauftragen der Beklagten entwickelt worden. Die pflegerischen TÃ¤tigkeiten und die BetreuungstÃ¤tigkeiten werden nicht in Personalunion durchgefÃ¼hrt, sondern von unterschiedlichen KrÃ¤ften. Die Betreuerinnen fÃ¼hren mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zB hauswirtschaftliche TÃ¤tigkeiten durch, wie zB EinkÃ¤ufe, Kochen, gemeinsame hauswirtschaftliche Arbeiten. Das Haus verfÃ¼gt nicht Ã¼ber eine ZentralkÃ¼che, sondern es wird in den jeweiligen Wohngemeinschaften gekocht. Die WÃ¤sche wird in einer WaschkÃ¼che gewaschen und dann mit den Betreuerinnen von den Bewohnerinnen und Bewohnern selber weiter versorgt. DarÃ¼ber hinaus werden FreizeitaktivitÃ¤ten durchgefÃ¼hrt. Bei dem Vermieter handelt es sich um eine gemeinnÃ¼tzige Stiftung, die das Haus ursprÃ¼nglich als Dialysezentrum errichtet hatte. Eine wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Vermieter und der KlÃ¤gerin gibt es nicht. Die KlÃ¤gerin und die P. sind zwei verschiedene juristische Personen unter einheitlicher Leitung. Alle Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses werden aufgrund eines Beschlusses der Mietversammlung von der P. H. gepflegt. Das Hausrecht wird von der Mieterversammlung ausgeÃ¼bt, die Leiterin dieser Mieterversammlung, die die Aufgaben der Mieterversammlung organisiert, koordiniert und gegenÃ¼ber dem Vermieter vertritt, ist eine sogenannte Hausmutter, eine SozialpÃ¤dagogin, die die Aufgaben einer PrÃ¤senzkraft wahrnimmt. Die P. hat eine Pflegedienstleitung, auÃ□erdem ist in jedem der von der KlÃ¤gerin betriebenen HÃ¤user eine eigene Pflegedienstleitung tÃ¤tig. Ã□ber die Aufnahme eines Bewohners entscheidet die Mieterversammlung.

Â

U. schloss mit dem EigentÃ¼mer des GebÃ¤udes einen Mietvertrag ab. Die Miete einschlieÃ□lich der Betriebskosten betrug 491,37 â□¬ monatlich. Mit der P. H. schloss sie einen Vertrag Ã¼ber ambulante Pflege und Betreuung ab. Zur Finanzierung dieser Leistungen leitete sie das Pflegegeld an den Pflegedienst weiter.

Â

Mit der KlÃ¤gerin schloss U. einen Vertrag Ã¼ber die Erbringung von Betreuungsleistungen. Nach Â§Â 1 des Betreuungsvertrages wird dieser nur wirksam, wenn gleichzeitig der Mietvertrag abgeschlossen wird. DarÃ¼ber hinaus findet sich dort der Hinweis, dass es sich bei Wohngemeinschaft nicht um eine teilstationÃ¤re oder vollstationÃ¤re Pflegeeinrichtung handele. Die pflegerische Versorgung in der Wohngruppe kÃ¶nne daher auch durch die aktive Einbindung von eigenen Ressourcen und des sozialen Umfeldes sichergestellt werden. Nach Â§Â 2 des Vertrages wird die Betreuungsleistung rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche durch geeignetes Personal sichergestellt. Nach Â§Â 4 des Vertrages richtet sich das Entgelt nach der zwischen der KlÃ¤gerin und der Beklagten bestehenden VergÃ¼tungsvereinbarung und erfolgt die Rechnungsstellung jeweils am 15. des

laufenden Monats.

Â

Zwischen der KlÃ¤gerin und der Beklagten bestehen eine Leistungs-, QualitÃ¤ts- und PrÃ¼fungsvereinbarung nach Â§Â 75 Abs. 3 SGB XII und eine VergÃ¼tungsvereinbarung. Danach betrÃ¤gt das Entgelt nach Anrechnung des Wohngruppenzuschlags und des Entlastungsbetrags im Jahr 2019 1.647 â¬ und im Jahr 2020 1.740 â¬ monatlich.

Â

Auf den von der KlÃ¤gerin erstellten Rechnungen von September 2019 bis April 2020 findet sich jeweils der folgende Zusatz: â€Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fÃ¤llig.â€ Die Rechnungen fÃ¼r Mai 2020 bis August 2020 werden jeweils sofort nach Erhalt fÃ¤llig. Daraus ergeben sich die folgenden FÃ¤lligkeitsdaten:

Â

Â Datum der RechnungÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â FÃ¤lligkeit der Rechnung Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

fÃ¼r 09/2019:
11.09.2019Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

13.03.2020Â Â Â

Â

Â Â Â

SGB XII die AnsprÃ¼che der U. iHv 20.508 â¬ bei der Beklagten geltend. Mit Bescheid vom 19.10.2020 lehnte die Beklagte die KostenÃ¼bernahme ab, da Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII auf ambulante Leistungen nicht anwendbar sei. Den Widerspruch des Pflegedienstes wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 04.12.2020 zurÃ¼ck, da es sich bei dem Schreiben vom 19.10.2020 nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt habe. Die Klage des Pflegedienstes bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen. (S 2 SO 257/20) wurde mit Gerichtsbescheid vom 07.04.2021 abgewiesen. Bei dem Schreiben vom 19.10.2020 handele es sich zwar um einen Verwaltungsakt, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne jedoch keine AnsprÃ¼che fÃ¼r die verstorbene U. geltend machen, da Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII auf ambulante Leistungen nicht anwendbar sei. Der Gerichtsbescheid ist rechtskrÃ¤ftig.

Â

Den Antrag der KlÃ¤gerin auf Ãbernahme der ungedeckten Kosten fÃ¼r die Betreuungsleistungen iHv 20.508 â¬ lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.05.2021 ebenfalls ab, da Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII auf ambulante Leistungen nicht anwendbar sei. Den Widerspruch der KlÃ¤gerin wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 22.06.2021 mit gleicher BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 12.07.2021 Klage erhoben. Sie sei gem. Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII Sonderrechtsnachfolgerin der verstorbenen U. geworden, die einen Anspruch auf Ãbernahme der ungedeckten Betreuungsleistungen gegen die Beklagte gehabt habe. Die analoge Anwendung der Vorschrift sei geboten. Zwar handele es sich formal um eine ambulante Leistung, diese sei jedoch der einer stationÃ¤ren Einrichtung angenÃ¤hert. So mÃ¼sse die KlÃ¤gerin eine Betreuung rund um die Uhr durch geeignetes Personal sicherstellen. Auch die Kosten fÃ¼r die Wohngemeinschaft entsprÃ¤chen denen einer stationÃ¤ren Einrichtung.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 20.508 â¬ zu zahlen.

Â

Die Beklagte hat beantragt

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Die Beklagte hat die angefochtenen Bescheide verteidigt. Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII sei auf ambulante Leistungen nicht anwendbar.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 06.12.2021, der KlÃ¤gerin zugestellt am 21.12.2021, abgewiesen. Es kÃ¶nne offen bleiben, ob die U. einen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten gehabt habe, denn dieser sei jedenfalls nicht auf die KlÃ¤gerin Ã¼bergegangen. Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII erfasse ambulante Leistungen nicht. Eine analoge Anwendung sei auch im Hinblick auf Art. 3 GG nicht geboten. Die KlÃ¤gerin trage nicht das gesamte Risiko, dass die Zahlungen fÃ¼r die in der Wohngemeinschaft erbrachten Leistungen ausfielen, sondern nur fÃ¼r die von ihr erbrachten Betreuungsleistungen. Dieses Risiko sei nicht mit dem einer Einrichtung vergleichbar, die sÃ¤mtliche Leistungen aus einer Hand erbringe.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 07.01.2022 Berufung eingelegt. Wenn Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII nicht direkt anwendbar sei, mÃ¼sse er jedenfalls auf die Leistungserbringer von Betreuungsleistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften analog angewendet werden. Es handele sich dabei um eine Mischform zwischen einer stationÃ¤ren Einrichtung und einem ambulanten Dienst. Diese Form der Leistungserbringung habe es bei dem Inkrafttreten des Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII noch nicht gegeben, so dass eine RegelungslÃ¼cke bestehe, die durch die analoge Anwendung zu schlieÃen sei. Das wirtschaftliche Risiko der KlÃ¤gerin sei mit dem des TrÃ¤gers einer stationÃ¤ren Einrichtung zu vergleichen. DarÃ¼ber hinaus habe der Gesetzgeber ab dem 01.01.2020 in Â§Â 75 Abs. 6 SGB XII ab dem 01.01.2020 eine eigene Anspruchsgrundlage fÃ¼r den Leistungserbringer geschaffen. Auf Leistungen fÃ¼r August 2020 hat sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung verzichtet.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen. vom 06.12.2021 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 22.06.2021 zu verurteilen, die ungedeckten Kosten der Betreuungsleistung zu Ã¼bernehmen, die sie von September 2019 bis Juli 2020 fÃ¼r die verstorbene Frau Liselotte S. erbracht hat.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend. DarÃ¼ber hinaus habe die U. keinen Anspruch auf Ãbernahme der ungedeckten Kosten gehabt, da sie aufgrund des vorhandenen VermÃ¶gens nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen sei.

Â

Der Senat hat die Tochter der U. in dem Termin am 23.11.2023 und den Sohn der U. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19.09.2024 als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der jeweiligen Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Â

Der Senat hat die KontoauszÃ¼ge des Girokontos und des Sparbuches der verstorbenen U. angefordert. Wegen des Inhalts der AuszÃ¼ge wird auf Bl. 46 ff. der elektronischen Gerichtsakte Bezug genommen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die gem. Â§Â§Â 143, 144 SGG statthafte sowie form- und fristgerecht (Â§Â§Â 151 Abs. 1, 64 Abs. 2 SGG) erhobene Berufung ist in dem Umfang, in dem sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist, begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 18.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 ist rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Zahlung der ungedeckten Kosten fÃ¼r die von ihr erbrachten Betreuungsleistungen fÃ¼r die Monate September 2019 bis und Juli 2020.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 18.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021, mit dem die Beklagte die Ãbernahme der offenen Kosten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin abgelehnt hat. In zeitlicher Hinsicht

ist der Streitgegenstand von September 2019 bis Juli 2020 beschrÃ¤nkt. Die KlÃ¤gerin verfolgt ihren Anspruch zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage gem. Â§Â 54 Abs. 4 SGG.

Â

Die rechtskrÃ¤ftige Abweisung der Klage der P. gegen die Beklagte durch den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen. vom 07.04.2021 (S 20 SO 257/20) steht der ZulÃ¤ssigkeit der Klage nicht entgegen. Die Rechtswegesperre des Â§Â 17 Abs. 1 Satz 2 GVG greift nur, wenn dieselbe Sache bereits bei einem anderen Gericht anhÃ¤ngig ist. Um dieselbe Sache handelt es sich, wenn der Streitgegenstand der Klagen identisch ist (Ziekow in Soldan/Ziekow, VwGO 5. Aufl. Â§Â 17 GVG Rn. 24). Da zum Streitgegenstand auch das geltend gemachte Begehren gehÃ¶rt (dazu nur Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. Â§Â 95 Rn 5 mwN) und damit auch die Frage, wer den Anspruch gegen wen geltend macht, greift das Prozesshindernis der anderweitigen RechtshÃ¤ngigkeit nur, wenn neben der IdentitÃ¤t des Gegenstandes des Anspruchs auch die Beteiligten des Verfahrens identisch sind (Urteil des Senats vom 27.06.2024 â□□ L 9 SO 432/21; VG DÃ¼sseldorf Urteil vom 19.11.2018 â□□ 1 K 18527/17). Die KlÃ¤gerin ist zur Geltendmachung des streitgegenstÃ¤ndlichen Anspruchs aktivlegitimiert, weil sie â□□ anders als die P. â□□ die hier streitigen Betreuungsleistungen erbracht hat.

Â

Die KlÃ¤gerin macht einen Geldleistungsanspruch geltend. Allerdings war der Anspruch der U. gegen die Beklagte nicht auf Zahlung von Geld gerichtet, sondern auf Ã□bernahme der Kosten, die sich aus ihrem zivilrechtlichen Vertrag mit der KlÃ¤gerin ergaben. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungsberechtigten, dem TrÃ¤ger der Sozialhilfe und dem Leistungserbringer sind auch im Bereich ambulanter Dienste durch ein sozialhilferechtliches DreiecksverhÃ¤ltnis geprÃ¤gt. Dieses geht davon aus, dass der SozialhilfetrÃ¤ger die ihm obliegende Leistung nicht als Geldleistung an den jeweiligen HilfeempfÃ¤nger erbringt, um diesem die Zahlung des vertraglichen Entgelts aus dem Vertrag Ã¼ber die Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen zu ermÃ¶glichen, sondern dass die Zahlung direkt an den Dienst erfolgt, der die Pflege leistet (BSG Urteil vom 21.09.2017Â â□□ B 8 SO 4/16 R). Im Falle des Beteiligtenwechsels nach Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII wandelt sich der Sachleistungsanspruch jedoch in einen Geldleistungsanspruch um, denn die Einrichtung bzw. der Dienst ist nunmehr selbst Inhaberin des Anspruchs (BSG Urteil vom 08.03.2017 â□□ B 8 SO 20/15 R, Coseriu/Filges in: jurisPK-SGB XII, Â§Â 19 Rn. 66). Die KlÃ¤gerin kann ihren Antrag daher auf den Erlass eines Grundurteils beschrÃ¤nken (BSG Urteil vom 08.03.2017 â□□ B 8 SO 20/15 R; kritisch zur Rechtsprechung des BSG, dass ein Grundurteil bei einem Sachleistungsanspruch nicht zulÃ¤ssig sei Urteil des Senats vom 10.03.2022Â â□□ L 9 SO 136/19).

Â

Die KlÃ¤gerin kann einen Anspruch nur aus Ã¼bergegangenem Recht geltend

machen. Einen eigenen Anspruch auf VergÃ¼tung fÃ¼r die vor ihr erbrachten Betreuungsleistungen hat sie nicht. Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht aus Â§Â 75 Abs. 6 SGB XII in der ab dem 01.01.2020 gF. Hiernach hat der Leistungserbringer gegen den TrÃ¤ger der Sozialhilfe einen Anspruch auf VergÃ¼tung der gegenÃ¼ber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen. Diese Vorschrift ist indes nicht so zu verstehen, dass allein die Leistungserbringung fÃ¼r einen Anspruch ausreicht. Der Anspruch entsteht vielmehr erst, wenn die Leistungen durch den TrÃ¤ger der Sozialhilfe gegenÃ¼ber dem Leistungsberechtigten bewilligt worden sind (Lange in: jurisPK-SGB XII, Â§Â 75, Rn. 121; zu Â§Â 123 Abs. 6 SGB IX: LSG Sachsen Beschluss vom 11.03.2021Â â□□ L 8 SO 12/21 B ER), was vorliegend nicht der Fall war.

Â

Der Anspruch der U. ist auf die KlÃ¤gerin Ã¼bergegangen. Nach Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII steht der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen fÃ¼r Einrichtungen oder auf Pflegegeld, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wÃ¤re, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

Â

Bei der von der U. bewohnten Wohngemeinschaft handelt es sich um eine Einrichtung iSv Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII. Der Begriff der Einrichtung ist in Â§Â 13 Abs.Â 2 SGB XII legaldefiniert. Einrichtungen iSd Â§Â 13 Abs. 1 SGB XII sind hiernach alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Â

FÃ¼r den Begriff der Einrichtung iSd Â§Â 19 Abs. 6 SGB XII kommt es â□□ anders als bei demselben Rechtsbegriff in Â§Â 27b SGB XII â□□ nicht darauf an, ob ein EinrichtungstrÃ¤ger die Gesamtverantwortung fÃ¼r die tÃ¤gliche LebensfÃ¼hrung der Bewohner Ã¼bernimmt. Das BSG hat in Auslegung der letztgenannten Vorschrift die Reduzierung der an den Bewohner ausgezahlten Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt auf den Barbetrag nach Â§Â 27b Abs. 3 SGB XII damit begrÃ¼ndet, dass der notwendige Lebensunterhalt in Situationen, in denen die Gesamtverantwortung des Einzelnen fÃ¼r seine tÃ¤gliche LebensfÃ¼hrung aufgehoben ist, zum grÃ¶Ã□ten Teil nach anderen Vorschriften als dem dritten Kapitel des SGB XII tatsÃ¤chlich erbracht wird (vgl. BSG Urteil vom 14.12.2017 â□□